

Ferdinand Klostermann

Die Pastoralräte in römischer Sicht

Zweimal hat sich unsere Zeitschrift mit dem von der Klerikerkongregation am 12. März 1971 versandten Entwurf „Über den Pastoralrat und seine Beziehungen zum Presbyterat“ und seiner eigenartigen Theologie kritisch auseinandergesetzt: in dem von allen Redaktionsmitgliedern unterzeichneten Leitartikel „Widerruf des Konzils!“ und in der Glosse von F. Klostermann über die pastoralen Gremien (Diakonia / Der Seelsorger, Jg. 2, 1971, 217–221 und 346–353). Das nunmehr veröffentlichte Zirkularschreiben über die Pastoralräte zeigt, daß Anregungen und Kritik auch in Rom nicht ungehört bleiben: Das Zirkular erweist sich als entschieden verbessert gegenüber dem Entwurf. Wenn trotzdem einige kritische Bemerkungen anzubringen sind, geschieht dies auch weiterhin im Sinn eines konstruktiven Dialogs, und wir hoffen, daß auch diese Anregungen wieder positiv aufgenommen werden. red

Am 25. Januar 1973 versandte die römische Klerikerkongregation ein Zirkularschreiben über die Pastoralräte an die Ortsordinarien der Welt. Damit wird das seinerzeitige Dokument über die Presbyterate vom 11. April 1970 ergänzt. Das Zirkularschreiben beruft sich auf den am 12. März 1971 zur Begutachtung versandten Entwurf, auf die darauf erfolgten Antworten und schließlich auf die von einer gemischten Plenarversammlung der Klerikerkongregation, der Kongregationen für die Bischöfe und für die Ordensleute sowie des Laienrates am 15. März 1972 gezogenen und vom Papst approbierten Schlußfolgerungen (conclusiones, in der Überschrift: placita).

1. Vergleicht man das jetzige Zirkularschreiben mit dem seinerzeitigen Entwurf*, so muß man zunächst einige begrüßenswerte Unterschiede feststellen. Offenbar haben sich man-

che Einsprüche der Bischöfe durchgesetzt und hat sich auch die öffentliche Meinungsbildung gelohnt. So ist jetzt die grundsätzliche Einstellung zur „Bedeutung und Angemessenheit“ des Pastoralrates dem Konzil entsprechend durchaus positiv. Der bloß fakultative und völlig unverbindliche Charakter wird nicht mehr betont. Das Bemühen, die Bedeutung dieses Gremiums möglichst herabzudrücken und seine Wirksamkeit auch inhaltlich möglichst einzuschränken, wird aufgegeben. Bei aller Betonung des beratenden Charakters wird auf Kanon 105,1 des kirchlichen Gesetzbuches verwiesen, nach dem sich der Bischof, abgesehen von besonderen Gründen, einmütigen Urteilen (hier des Pastoralrates) anschließen soll. Der Pastoralrat kann sich nunmehr auch mit Fragen beschäftigen, „zu deren Ausführung ein Jurisdiktionsakt erforderlich ist“; damit wird das Verhältnis von Pastoralrat und Presbyterat gegenüber dem Entwurf entscheidend gemildert, der noch von einer „vollständigen Verschiedenheit“ gesprochen hatte. Bei Sedisvakanz ist nicht mehr von einem Erlöschenden (extinqui), sondern nur noch von einem „Ruhenden“ (cessare) des Pastoralrates die Rede, wobei der Ordinarius die Mitglieder des Pastoralrates im Bedarfsfall sogar zur Beschlußfassung zusammenrufen kann. Das Wählen der Mitglieder von unten wird nicht mehr ausgeschlossen, da die Art der Bestellung völlig dem Bischof überlassen wird. Pfarrliche oder zonale Pastoralräte (für Dekanate oder verschiedene Sozialgruppen – coetibus socialibus) werden ausdrücklich gebilligt. Die Approbation der Statuten des Pastoralrates wird dem Bischof überlassen. Von manchen sehr seltsamen Einzelbestimmungen ist nicht mehr die Rede: etwa von der Inopportunität gemeinsamer Zusammenkünfte von Mitgliedern des Pastoral- und Presbyterates; die Aufsaugung der Laienräte durch die Pastoralräte wird nicht mehr nahegelegt; es ist keine Rede mehr davon, daß der Pastoralrat keinen Teil der Diözesankurie bildet; auch wird nicht mehr eigens betont, daß kein Gläubiger und keine Vereinigung sich irgendwie erhalten fühlen möge, der Einladung des Bischofs in den Pastoralrat zu folgen.

Geschwunden ist der negative und polemische

* Vgl. F. Klostermann, Diakonia / Der Seelsorger 2 (1971) 346–353.

Ton, weithin zurückgedrängt die merkwürdige Theologie: Das Dokument beschränkt sich auf die Zitierung von Konzilsdokumenten (Art. 1-4); die fragwürdige Trennung von Hirtenaufgabe und Jurisdiktionsgewalt sowie der Versuch, das Mitwirken von Laien an Leitungsfunktionen, ihre Beteiligung an Entscheidungen und eine echte Repräsentation der Gläubigen als *theologisch* unmöglich darzutun, werden aufgegeben. Geschwunden sind erfreulicherweise auch die definitivischen Formulierungen. So heißt es bezüglich über- und interdiözesaner Pastoralräte: „Die Väter haben es wenigstens gegenwärtig nicht für günstig erachtet, daß Pastoralräte oder ähnliche Organe im interdiözesanen, provinziellen, regionalen, nationalen, internationalen Bereich eingerichtet werden.“ Dadurch wird aber „die Erstellung spezieller Organe technischer oder ausführender Natur, deren Aufgabe es sein wird, den in Konferenzen versammelten Bischöfen Hilfe zu leisten“, ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Das Schlußwort versteht das Schreiben als Bereitstellung von „Grundsätzen und allgemeinen vom Papst gebilligten Kriterien“, die den Bischöfen in der Ausübung ihrer schwierigen Aufgabe hinsichtlich der Errichtung und Verfahrensweise des Pastoralrates helfen können. Man wird prüfen müssen, wieweit einem solchen Schreiben, im besonderen etwa hinsichtlich der „Günstigkeit“ inter- und überdiözesaner Pastoralräte, nach der Lage des Textes überhaupt ein streng verbindlicher Charakter zukommt. Über die römische Interpretation kann leider kein Zweifel bestehen, wie der Einspruch Roms gegen den Nationalen Pastoralrat Indiens zeigt, dessen Statut die indische Bischofskonferenz schon gebilligt und für den sie schon ihre Vertreter nominiert hatte.

2. Auch sonst bleiben einige bedeutsame Wünsche offen.

2.1. Bedauerlich ist wieder die Vorgangsweise. Solche in die Praxis eingreifende Beschlüsse sollten nicht durch schriftliche Befragungen vorbereitet werden, nach denen man nie erfährt, wie viele Befragte positiv, wie viele kritisch – und in welcher Richtung kritisch – reagiert haben. Vielmehr sollten solche Beschlüsse erst nach eingehender und offener Auseinandersetzung und Meinungs-

bildung an der Basis und nach mündlicher Diskussion in der Bischofssynode gefaßt werden, da sich meist erst im Ringen der verschiedenen Meinungen die optimale Lösung herausstellt. Dabei würde sich oft auch ergeben, daß man solche Beschlüsse überhaupt besser nicht „reichseinheitlich“ faßt, da verschiedene Verhältnisse pluriforme Lösungen nahelegen können, vom Subsidiaritätsprinzip ganz abgesehen.

2.2. Es ist darum auch bedauerlich, daß man mit diesem Dokument wieder die im *Motuproprio Ecclesiae sanctae* den Bischöfen bzw. Bischofskonferenzen gegebene Möglichkeit, „Richtlinien zu erlassen“, im besonderen, was das Verhältnis der Pastoralräte zu den Presbyteräten anlangt, entscheidend einschränkt, außer man kann das Zirkularschreiben nur als Empfehlung auffassen, das die Bestimmungen des genannten *Motuproprio* nicht aufhebt.

2.3. Die Bischöfe und Bischofskonferenzen sollten darum die Aufforderung des Schlußwortes ernst nehmen und „die Klerikerkongregation von ihren Erfahrungen in dieser Angelegenheit in Kenntnis setzen, damit auf ihre Erfahrungen auch in Zukunft gebührend Rücksicht genommen wird“.

Im besonderen sollte, jedenfalls für die deutschsprachigen Länder, in Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung auf folgendes hingewiesen werden: Der bloß beratende Charakter sollte aufgelockert werden und den Pastoralräten unter Wahrung der letzten Kompetenz bzw. des Einspruchsrechtes des Bischofs in einem bestimmten Rahmen auch ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden; das wird gewiß auf diözesaner Ebene anders aussehen müssen als auf pfarrlicher; für beide Ebenen gibt es aber bereits Modelle. Die Repräsentativität des Pastoralrates für die ganze Diözesangemeinschaft bzw. das ganze Pfarrvolk sollte weiter ausgebaut werden, zumal dem theologisch keine Schwierigkeiten entgegenstehen. Während der Entwurf von zwei Dritteln Laienmitgliedern sprach, ist jetzt nur noch von einer Mehrheit die Rede.

Die Entwicklung nationaler Pastoralräte sollte gefördert werden. Das Verhältnis zwischen Pastoralrat und Presbyterat sollte weiterhin im Sinn der bisherigen Entwicklung im

deutschsprachigen Raum geregelt werden (ein gewisser sachlicher Vorrang des Pastoralrates, in dem der Presbyterat vertreten ist).

Solche Lösungen würden den positiven Entwicklungen in nationalen bzw. noch größeren sozio-kulturellen Räumen unter Leitung der zuständigen Bischofskonferenzen Rechnung tragen und allmählich zu echten Substrukturen der Kirche in diesen Räumen führen. Auch hier sollten wir das II. Vatikanische Konzil so verstehen, wie es sich selbst verstand: als Einleitung eines Prozesses und nicht als Abschluß.

Bücher

Pastoraltheologie für die Praxis

Handbuch der Pastoraltheologie, Bd. V, hrsg. v. *Ferdinand Klostermann, Karl Rahner* und *Hansjörg Schild*, Freiburg-Basel-Wien 1972.

Beim Gebrauch und bei der Beurteilung dieses Lexikons muß berücksichtigt werden, daß es ein integrierender, wenn auch durchaus selbständig zu verwendender Teil des Handbuches der Pastoraltheologie ist. Darüber hinaus werden die großen theologischen Lexika wie auch die einschlägigen Fachlexika vorausgesetzt, so daß man sich ersparen konnte, dort aufgegriffene Stichwörter ausführlich zu behandeln. So sind auch die manchmal relativ dürftigen Literaturangaben verständlich.

Selbstverständlich leidet das Werk auch unter der Frage: Was ist Pastoraltheologie? Die Reflexion darüber, die *Heinz Schuster* im Band I des Handbuches der Pastoraltheologie (93–114) vorgelegt hat, wird von *Karl Rahner* unter dem Stichwort „Pastoraltheologie“ weitergeführt. Freilich wird dessen Konzeption dem Lexikon selbst noch nicht einheitlich zugrunde gelegt. Für den praktischen Gebrauch stört es aber nicht, daß verschiedene Konzeptionen nebeneinander bestehen. Trotz einer fortschrittlichen Grundtendenz des Werkes sind die einzelnen Artikel ein Spiegelbild der heutigen theologischen Schulen und

Strömungen. Von den nicht pastoraltheologischen Beiträgen würde man erwarten, daß sie mehr die Anschlußstellen und die pastorale Problematik aufzeigen, anstatt zu wiederholen, was man in einschlägigen Fachlexika lesen kann.

Von der Anlage her ist das Werk gelungen. Es darf nicht verwundern, daß nur etwa ein Drittel der Stichworte aus dem pastoraltheologischen Bereich stammen, sondern soziologische, psychologische, pädagogische, medizinische u. a. Fragen behandeln. Für die pastorale Arbeit und die pastoraltheologische Wissenschaft ist ja der Blick auf die Erkenntnisse anderer Wissenschaften eine Voraussetzung. Sehr wertvoll ist die Behandlung von Begriffen, die in der Pastoral eine wichtige Rolle spielen (z. B. Buße) oder besondere Schwierigkeiten machen (z. B. Unfehlbarkeit). Verläßlich und gründlich ist der Bereich der traditionellen Pastoral behandelt. Bemerkenswert ist die Information über verschiedenste pastorale Aktivitäten der Gegenwart (Adveniat, Kapellenwagen, Salzburger Hochschulwochen u. dgl.).

Das Lexikon gehört zu den Standardwerken der Pastoraltheologie. Es bietet dem Wissenschaftler eine wertvolle erste Orientierung in den vielen Fragen, die heute die Pastoraltheologie berücksichtigen muß. Es gibt jedem Mitarbeiter im kirchlichen Bereich – in den Seelsorgs- und Planungsstellen, im Bereich des Religionsunterrichtes und der Erwachsenenbildung, der Organisationen u. dgl. einen kurzen Überblick über die oft so breit gestreute Materie, die bei pastoralen Entscheidungen zu berücksichtigen ist. Es gibt aber auch dem, der der Kirche fernsteht, einen Einblick, daß es sich diese heute nicht leicht macht, die Voraussetzungen ihres Handelns zu studieren. *Wilhelm Zauner, Linz-Wien*

Günter Biemer – Pius Siller, Grundfragen der Pastoraltheologie, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1971.

Die wissenschaftliche Reflexion der Frage nach der Zukunft der Kirche und nach vertretbaren und kontrollierbaren Direktiven kirchlichen Handelns ist diesem Werk als Aufgabe zugrundegelegt.

Über das ekklesiologische Prinzip des Selbst-